

## Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, innerorts und außerorts

# Mehr Sicherheit und Qualität beim Auskreuzen von Verkehrszeichen

Es gibt sie noch: Dinge im täglichen Leben, die (noch) nicht in einem Gesetz geregelt sind und doch von allen verstanden werden. Wird z. B. eine Information ausgekreuzt, wird sie als ungültig wahrgenommen. Dies wird auch im Bereich von Arbeitsstellen vielfältig genutzt:

- Gelbes Kreuz aus Markierungsmaterial auf weißen Markierungen
- Rotes Kreuz aus z. B. roten Latten über
  - ständigen Verkehrszeichen,
  - vorab aufgestellten mobilen Verkehrszeichen und
  - einzelnen Zielangaben auf Wegweisern.

Die Bedeutung des Auskreuzens ist zwar in RSA und ZTV-SA beschrieben. Diese Regelwerke sind aber dem „normalen“ Verkehrsteilnehmer grundsätzlich nicht bekannt. Dennoch wird vorausgesetzt, dass diese Kennzeichnung unmittelbar verständlich ist bzw. befolgt wird (s. auch „Auskreuzvorrichtungen“ unter „www.rsa-online.de“).

### 1 Gelbes Kreuz auf weißen Markierungen

Sollen weiße Markierungen außer Kraft gesetzt werden, gab es in den RSA 1980 [1] nur die Möglichkeiten, die Markierung zu entfernen oder schwarz abzudecken. Ein Auskreuzen wurde ausdrücklich verboten. Mit den RSA 1995, Teil A, Abs. 2.6 (2) wurde dann erstmalig das



Bild 1: Ausgekennzeichnete Pfeilmarkierung

gelbe Kreuz als weiteres Element angeboten (Bild 1).

Es zeigte sich, dass die Verkehrsteilnehmer den Sinn dieser in der StVO nicht definierten Form der Regulierung sofort richtig verstehen, sodass heute auf Demarkieren oder mit-schwarzer-Folie-Abdecken völlig verzichtet werden kann.

Nähere Erläuterungen hinsichtlich der Anwendung der gelben Kreuze finden sich in [2]. Es ist zu erwarten, dass die Veränderung von Pfeilzeichen künftig auch im Regelwerk erheblich differenzierter betrachtet werden wird.

Aufgrund der seit 2013 gültigen StVO (Vorrang der vorübergehend gültigen, gelben Markierung) ist es allerdings abwegig, alle möglichen weißen Markierungen auszukreuzen, wenn die gelbe Markierung bereits die gültige Verkehrsführung vorgibt (Bild 2).

### 2 Rotes Kreuz über ständigen Verkehrszeichen

In zahlreichen Fällen müssen die vorhandenen Verkehrszeichen verändert werden, weil sie während der Arbeiten nicht mehr zutreffen bzw. der Beschilderung für die Arbeits-

stelle widersprechen. Die RSA 95 geben dazu Hinweise, die in der verkehrsrechtlichen Anordnung berücksichtigt werden sollen:

*RSA, Teil A, 1.4 Inhalt der Anordnungen und Verkehrszeichenpläne*

*(2) Die Anordnung muss folgende Angaben enthalten:*

- h) Ggf. vorhandene Beschilderung... mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen.*

Zur Ausführungsform des Ungül-



Bild 2: Überflüssiges Auskreuzen einer weißen Markierung

tigmachens finden sich in den ZTV-SA 97 direkt keine weiteren Angaben. Im Gegenteil: Die Möglichkeit des Auskreuzens wird nur für das vorzeitige Aufstellen von Verkehrszeichen und für ungültige Wegweiser und Ortsnamen auf solchen Zeichen begrenzt. Entscheidend ist jedoch, dass dabei nur rote, retroreflektierende Latten bzw. Folien zu verwenden sind (s. unter Abs. 3 und 4). Dies wird heute in der Praxis auf alle Auskreuzungen angewandt.

*ZTV-SA, 6.1 Allgemeines zu Einrichtungen und Abbauen von Arbeitsstellensicherungen für Arbeitsstellen von längerer Dauer*

*(3) Bei der Einrichtung einer Arbeitsstelle dürfen in keiner Phase Gefährdungen oder unklare Situationen entstehen. ... :*

*...  
... Gleichzeitig sind Verkehrsschilder wirksam abzudecken oder abzubauen, die während der Arbeiten ungültig sein sollen.*

Das Abdecken mit einer Kunststoffolie (Bild 3) ist wegen möglicher Zerstörung der Folie oder deren Lichtdurchlässigkeit bei Nacht kritisch zu sehen. Besser sind Abdeckbleche, z. B. umgedrehte Schilderbleche,



Bild 3: Abdecken eines Verkehrsschildes mit einem Müllsack

■ Verfasser

Ltd. RDir. a. D.  
Dr.-Ing. Wolfgang Schulte,

dr-schulte@gmx.de,

Falltorstraße 5,  
D-51429 Bergisch Gladbach

wodurch die Situation für den Verkehrsteilnehmer auch übersichtlicher wird. Ein Abbau der Verkehrszeichen ist aufwendig und kann logistische Probleme am Ende der Maßnahme ergeben. Deshalb setzt sich in der Praxis auch das Auskreuzen mit roten Latten zunehmend durch (Bild 4).

Empfehlenswert sind grundsätzlich Latten. Die darauf oder direkt auf die Schildoberfläche verklebten roten Folien müssen retroreflektierend sein, um auch nachts wirksam zu sein. Bei den bisher meist genutzten Klebebändern muss der Unternehmer unbedingt darauf achten, dass sie auch wieder rückstandsfrei von der Schilderfolie abgelöst werden können, ohne diese zu beschädigen.

Es wird somit wieder der roten Auskreuzung eine wesentliche Aufgabe zugewiesen, die Verkehrsteilnehmer auch verstehen und akzeptieren. Entsprechend ist eine qualifizierte Ausführung der Maßnahme wichtig, unter Umständen sogar zur Vermeidung von Verkehrsgefährdungen.



Bild 4: Außer Kraft gesetzte Verkehrsschilder mit Auskreuzvorrichtung (links) bzw. Folienbändern (rechts)

Unzulässig ist die Verwendung anderer Farben (Bild 5).

Abschließend zu diesem Themenbereich sei noch darauf hingewiesen, dass Park- und Haltverbote durch die aktuelle StVO nicht mehr gesondert außer Kraft gesetzt werden müssen. In den Erläuterungen in der lfd. Nr. 61 der Anlage 2 StVO heißt es:

„2. Mobile, vorübergehend angeordnete Haltverbote durch Zeichen 283



und 286 heben Verkehrszeichen auf, die das Parken erlauben.“

Demnach entfällt bei den Zeichen 283 „Absolutes Haltverbot“, 286 „Eingeschränktes Haltverbot“ und 290.1 „Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone“ die Notwendigkeit, rot gekreuzte Latten anzubringen (was sowieso kurios aussehen würde). Entsprechend müssen auch zugehörige Markierungen nicht ausgekreuzt werden,

die sowieso meist durch andere gelbe Markierungen ihre Wirkung verlieren (Bild 6).

### 3 Rotes Kreuz über vorab aufgestellten Verkehrszeichen

Entsprechend kann auch bei vorab aufgestellten mobilen Verkehrszeichen verfahren werden. Seltenerweise wird diese Möglichkeit in den ZTV-SA nur auf Zusatzzeichen beschränkt, was nicht nachvollziehbar ist und auch in der Praxis nicht so gehandhabt wird (Bild 7).

ZTV-SA, 6.1 Allgemeines zu Einrichten und Abbauen von Arbeitsstellensicherungen für Arbeitsstellen von längerer Dauer

(2) Verkehrschilder dürfen bereits vor Beginn einer Maßnahme aufgestellt werden. Bis zum Inkrafttreten der Verkehrsregelung (Abspernung) müssen die bereits aufgestellten Verkehrschilder jedoch vollständig und wirksam abgedeckt werden, sodass sie auch bei Dunkelheit (Retroreflexion) nicht zu erkennen sind. Zusatzzeichen und Richtzeichen (z. B. Z 458) können solange z. B. durch ausreichend breite, sich kreuzende rote Latten oder rückstandsfrei entfernbare Folien bis zum Beginn der Maßnahme außer Kraft gesetzt werden (Vorinformation). Dabei sind retro-reflektierende Materialien zu verwenden.

(3) Bei der Einrichtung einer Arbeitsstelle dürfen in keiner Phase Gefährdungen oder unklare Situationen entstehen.



Bild 5: Unzulässige Anwendung von weißen Folien



Bild 6: Überflüssige gelbe Kreuze über einer Parkflächenbegrenzung

### 4 Rotes Kreuz auf Wegweisern im Zuge von Umleitungen

Müssen gesamte Wegweiser oder einzelne Zielangaben darauf für ungültig erklärt werden, hat sich das rote Auskreuzen ebenfalls bewährt. Bisher geschah dies vorrangig mit roten Folien. Zunehmend bietet der Markt aber auch mehr oder weniger qualifizierte Systeme aus Latten mit rot reflektierenden Folien an (Bild 8).

RSA 1995

10.1 Umleitungen

(5) Bei Vollsperrung ist die weg-



Bild 7: Noch ungültiges, vorab aufgestelltes Verkehrszeichen



Bild 8: Vorübergehende Löschung einer Zielangabe mit gekreuzten Latten (links [Foto: Murken-Verkehrstechnik] bzw. Folienbändern (rechts))





Bild 9: Unlesbar abgedeckte Zielangabe



Bild 10: Hinweis auf gesperrten Fahrstreifen: korrekt (links), fehlend (rechts)



wortlichen Unternehmer. Denn ein ortsunkundiger Verkehrsteilnehmer muss eindeutig erkennen können (s. ZTV-SA), wie das nicht mehr erreichbare Ziel heißt. Eine mehr oder weniger vollständige Abdeckung führt insbesondere bei der heute weitverbreiteten Nutzung von Navigationsgeräten zu erheblichen Irritationen und unter Umständen gefährlichen Fahrmanövern (Bild 9). Gerade weil diese Methode so einfach ist, muss sie genutzt werden, um Verkehrsteilnehmer auf fortgefallene Ziele oder z. B. auch Fahrstreifen aufmerksam zu machen (Bild 10).

Auch sollten sich Vorwegweisung und Umleitungsbeschilderung ergänzen (Bild 11).

[1] Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA, Ausgabe 1980. BMV Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1980 vom 25. März 1980 – StB 13/StV 12/38.59.10-02/13042 Va 80

[2] Schulte, W.: Mehr Sicherheit und Qualität bei der Anwendung von vorübergehend gültigen Markierungen (Teil 1), Straßenverkehrstechnik (2016), Heft 2, S. 107/108 bzw. Straße und Autobahn (2016) Heft 2, S. 121/122



Bild 11: Kombinierte Information über gesperrte Straße auf Vorwegweiser und Umleitungswegweiser



Bild 12: Hier sollte die rot gefärbte Auskreuzung allerdings etwas anderes aussagen ...

weisende Beschilderung bzw. sind die Zielangaben rot auszukreuzen. Die für die Auskreuzung verwendeten Materialien müssen auch bei Nacht deutlich erkennbar sein.

ZTV-SA, 6. Ausführung  
6.1 Allgemeines zu Einrichten und Abbauen von Arbeitsstellensich-

erungen für Arbeitsstellen von längerer Dauer

(3) Bei der Einrichtung einer Arbeitsstelle dürfen in keiner Phase Gefährdungen oder unklare Situationen entstehen. ... :

– Wegweiser und Vorwegweiser werden mit roten Latten oder rückstandsfrei entfernbaren

Folien durchkreuzt, so dass die Ortsnamen ausreichend erkennbar bleiben.

Bei der Außerkraftsetzung einzelner Ziele muss unbedingt deren grundsätzliche Lesbarkeit/Erkennbarkeit erhalten bleiben. Dies ist eine extrem wichtige Anforderung an die für diese Änderung verant-

Dieser Beitrag ist Teil einer Fortsetzungsreihe, die auch weiter fortgeführt wird.

Bisher veröffentlichte Beiträge finden Sie im Internet unter:

[www.strassenverkehrstechnik-online.de](http://www.strassenverkehrstechnik-online.de) Rubrik: Sicherung von Arbeitsstellen

Für die kommenden Ausgaben unserer Rubrik „SPECIAL“ haben wir folgende Schwerpunktthemen in Vorbereitung:

**Straßen-  
verkehrstechnik**

**September**  
Straßenwinterdienst

**Oktober**  
Fahrbahnmarkierungen

Weitere Informationen erhalten Sie von

Elisabeth Kozur  
Telefon 02 28/9 54 53-26  
e.kozur@kirschbaum.de

Dieter Sturm  
Telefon 02 28/9 54 53-23  
d.sturm@kirschbaum.de